

Amt für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr

Sitzungsdrucksache Nr. 197/2006
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gevelndorf";
Aufstellungsbeschluss****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Termine:

08.11.2006

Beschlussvorschlag:

I.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) soll der Bebauungsplan Nr. 2 „Gevelndorf“ mit nachstehend abgebildetem Plangebiet aufgehoben werden.

II.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980 durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:		€
Lfd. jährliche Ausgaben:		€
Deckung:	HHSt.	

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gevelndorf“ entstehen der Stadt Lüdenscheid Verwaltungskosten.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Die Durchführung der Aufgabe erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Gevelndorf“ ist formell nie rechtskräftig geworden, da das Aufstellungsverfahren an einem Formfehler litt. Gleichwohl wurde der Plan seit dem 19.07.1973 für rechtskräftig gehalten, da der Fehler und dessen Auswirkungen erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt bekannt geworden sind. So ist die bauliche Entwicklung im Ortsteil Gevelndorf durchaus durch den Bebauungsplan geleitet worden. Mittlerweile ist das Plangebiet nahezu vollständig bebaut.

Der Plan ist nichtig, da er seinerzeit auf der Grundlage des BBauG und der BauNVO und nicht auf der Grundlage des Aufbaugesetzes NRW entwickelt wurde. Da der Plan bei Inkrafttreten des BBauG jedoch bereits öffentlich ausgelegen hatte, hätte er nach den Überleitungsvorschriften des BBauG nach dem Aufbaugesetz NRW zuende geführt werden müssen; für die Anwendung der BauNVO 1962 bestand somit ebenfalls keine Rechtsgrundlage. Es hätte vielmehr die Baupolizeiverordnung (BPVO) angewendet werden müssen. Dadurch sind schwer wiegende materiell-rechtliche und formal-rechtliche Mängel eingetreten.

Seit Erkennen der Nichtigkeit des Plans hat die untere Bauaufsichtsbehörde den Plan nicht mehr als Beurteilungsgrundlage für Baugenehmigungen herangezogen. In der Öffentlichkeit besteht jedoch der Anschein, der Plan habe weiter Rechtskraft, fort. Zur Beseitigung dieses Rechtsscheins wird der Bebauungsplan Nr. 2 „Gevelndorf“ in einem förmlichen Verfahren aufgehoben. Mit Rechtskraft der Aufhebung ist die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Lüdenscheid, den 27.10.2006

In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter